

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz, das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, das Burgenländische Bezügegesetz und die Landtagswahlordnung 1995 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 75/2013, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt und nach dem Wort „Wochen“ ein Gedankenstrich sowie die Wortfolge „im Falle des Art. 100 B-VG innerhalb von vier Wochen -“ eingefügt.

2. In Art. 15 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „des Artikels 53 Absatz 7“ die Wortfolge „des Landes-Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. 42/1981 in der Fassung LGBl. Nr. 75/2013“ eingefügt.

3. Art. 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mitglieder des Landtages können aus bestimmten Gründen für die Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge nehmen. Für diese Zeit wird das Mandat durch einen Bewerber, der wahlwerbenden Partei, der auch das in Karenzurlaub befindliche Mitglied angehört, ausgeübt (Vertretung). Auf solche Vertreter finden – an Stelle des karenzierten Mitgliedes – Artikel 22 Absatz 1 bis 4 und Artikel 23 bis 28 sinngemäße Anwendung. Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.“

4. Art. 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat ein

1. von mindestens 6 000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern,
2. von mindestens zehn Gemeinden auf Grund einstimmig gefasster und übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse oder
3. von mindestens 18 Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse

gestelltes Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen (Volksbegehren) unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.“

5. Nach Art. 30 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Volksbegehren gemäß Absatz 1 Z 2 oder Z 3 ist unzulässig, wenn der Gesetzesvorschlag mit negativen finanziellen Auswirkungen auf die Gebarung des Landes verbunden ist.“

6. In Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Der Antrag“ durch die Wortfolge „Ein Antrag gemäß Absatz 1 Z 1“ ersetzt.

7. Nach Art. 46 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Untersuchungsausschüsse können durch Beschluss des Landtages oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes eingesetzt werden.“

8. Art. 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmann-Stellvertreter sowie mindestens drei und höchstens fünf weiteren Mitgliedern, die den Titel Landesrat führen.“

9. Art. 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmann-Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die den Titel Landesrat führen.“

10. Art. 53 lautet:

„Artikel 53

Wahl der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Landesregierung wird vom Landtag nach der Wahl der Präsidenten (Art. 15) für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages gewählt. Die Mitglieder der Landesregierung bleiben jedoch auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt bis die neue Landesregierung gewählt ist.

(2) Die nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärkste Partei lädt die anderen Parteien, die Mandate im Landtag erzielt haben, zu ersten Verhandlungen zur Bildung der neuen Landesregierung ein.

(3) Der Landeshauptmann, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landtag in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages, der so viele Personen zu enthalten hat, wie die Landesregierung Mitglieder hat und hievon eine Person als Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes und eine Person als Kandidat für das Amt des Landeshauptmann-Stellvertreters bezeichnen muss.

(4) Ein Wahlvorschlag ist im Wege der Landtagsdirektion mindestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzubringen und muss von mindestens einem Drittel der Landtagsabgeordneten unterfertigt sein. Die zeitgleiche Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge durch einen Landtagsabgeordneten ist nicht zulässig.

(5) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist über jeden Wahlvorschlag gesondert abzustimmen. Der Wahlvorschlag der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei hat dabei als erster zur Abstimmung zu gelangen.

(6) Ein Wahlvorschlag ist dann als ein Wahlvorschlag der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei zu qualifizieren, wenn er von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten dieser Partei unterfertigt ist.

(7) Für die Wahl der Landesregierung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Erlangt keiner der im Rahmen einer Sitzung zur Abstimmung gelangten Wahlvorschläge die erforderliche Mehrheit, sind vor jedem weiteren Wahlgang Parteienverhandlungen zu führen.

(8) Die näheren Regelungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.“

11. In Art. 55 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Wortfolge „über Vorschlag der Partei“ sowie der Gliedsatz „, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 53 den Wahlvorschlag für das verhinderte Mitglied der Landesregierung eingebracht hat“.

12. Art. 55 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Artikel 53 Absatz 3, 4, Absatz 5 erster Satz, Absatz 7 und 8 gilt sinngemäß.“

13. Art. 55 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird kein Wahlvorschlag gemäß Absatz 1 erstattet, ist die Regelung der Geschäftsordnung der Landesregierung über die Vertretung der Mitglieder der Landesregierung anzuwenden.“

14. Art. 55 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Präsident des Landtages hat die Landtagsabgeordneten unverzüglich über die Verhinderung des Mitgliedes der Landesregierung zu informieren und zum Zweck der Wahl eines Ersatzmitgliedes der Landesregierung den Landtag einzuberufen.“

15. Art. 56 Abs. 3 und Abs.4 lauten:

„(3) Ein Misstrauensantrag gegen ein Mitglied der Landesregierung kann gültig nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(4) Ein Beschluss, mit dem ein Mitglied der Landesregierung abgerufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.“

16. Art. 56 Abs. 5 entfällt.

17. Art. 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Präsident des Landtages hat die Landtagsabgeordneten unverzüglich über das Ausscheiden der Mitglieder der Landesregierung zu informieren und zum Zweck der Wahl einer neuen Landesregierung den Landtag einzuberufen. Artikel 53 Absatz 3, 4, Absatz 5 erster Satz, Absatz 7 und 8 gilt sinngemäß.“

18. Art. 60 lautet:

„Artikel 60

Beschlusserfordernisse

(1) Die Beschlusserfordernisse für die Beschlussfassung der Landesregierung sind unbeschadet der Bestimmung des Absatz 2 in der Geschäftsordnung der Landesregierung festzulegen.

(2) Zu Beschlüssen, mit denen

1. die Geschäftsordnung der Landesregierung erlassen (abgeändert) wird,
2. die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung erlassen (abgeändert) wird,
3. die Landeshaushaltsordnung erlassen (abgeändert) wird,
4. Beteiligungen an Gesellschaften eingegangen werden, oder
5. die Vorlage des Landesvoranschlages an den Landtag beschlossen wird

ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Landesregierung erforderlich.“

19. In Art. 74 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „des Landes“ die Wortfolge „sowie zur Gebarungskontrolle der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger“ eingefügt.

20. In Art. 74 Abs. 2 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; dem Art. 74 Abs. 2 werden folgende Z 9 bis 16 angefügt:

- „9. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern;
10. die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezuvon Organen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern bestellt sind;
11. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern finanzielle Anteile zu mehr als 25% zustehen oder die eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;

12. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern;
13. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern;
14. die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern bestellt sind;
15. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern finanzielle Anteile zu mehr als 25% zustehen oder die eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
16. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern.“

21. Nach Art. 74a Abs. 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des Artikels 74 Absatz 2 Z 9 bis Z 12 von Amts wegen durchzuführen.

(1b) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des Artikels 74 Absatz 2 Z 13 bis 16

1. auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder
2. auf Beschluss des Landtages

durchzuführen. In jedem Jahr dürfen nur zwei Ersuchen gemäß Z 1 sowie zwei Anträge gemäß Z 2 gestellt werden. Ersuchen der Landesregierung gemäß Z 1 sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen. Dies gilt auch für Beschlüsse des Landtages gemäß Z 2.“

22. In Art. 74a Abs. 2 erster Satz wird im Klammersausdruck nach der Wortfolge „Absatz 1“ die Wortfolge „und Absatz 1a“ eingefügt.

23. In Art. 74a Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „der geprüften Stelle“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „sowie der Landesregierung“ durch die Wortfolge „der Landesregierung sowie im Falle einer Prüfung gemäß Absatz 1a dem Gemeinderat und dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde“ ersetzt.

24. In Art. 74a Abs. 3 erster Satz wird im Klammersausdruck nach der Wortfolge „Absatz 1 Z 1 bis 7“ die Wortfolge „und Absatz 1b“ eingefügt.

25. In Art. 74a Abs. 3 Z 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, der Z 3 wird das Wort „und“ angefügt sowie folgende Z 4 eingefügt:

- „4. im Falle einer Prüfung gemäß Absatz 1b dem Gemeinderat und dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde“

26. In Art. 75 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b entfällt jeweils die Wortfolge „gemäß Artikel 53“.

27. Dem Art. 90 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für das Inkrafttreten der durch das Landesverfassungsgesetz LGBL. Nr. xx/20xx eingefügten oder neu gefassten Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Art. 12 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 7 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.
2. Art. 22 Abs. 5, Art. 30 Abs. 1, 1a und 2, Art. 46 Abs. 1a, Art. 51 Abs. 1 in der Fassung der Z 8, Art. 55 Abs. 1, 2 und 3, Art. 56 Abs. 3, 4 und 5, Art. 58 Abs. 2, Art. 60 sowie Art. 75 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b treten mit Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode des Landestages in Kraft.
3. Art. 53 tritt mit Ablauf des Tages der Wahl des Landtages für die XXI. Gesetzgebungsperiode in Kraft und ist erstmals bei der Wahl der Landesregierung für die XXI. Gesetzgebungsperiode anzuwenden. Die Wahl der Mitglieder der Landesregierung in der XX. Gesetzgebungsperiode ist

nach den bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. xx/20xx geltenden Bestimmungen durchzuführen.

4. Art. 51 Abs. 1 in der Fassung der Z 9 tritt mit Beginn der XXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft. Zugleich tritt Art. 51 Abs. 1 in der Fassung der Z 8 außer Kraft.
5. Art. 74 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 Z 8 bis 16, Art. 74a Abs. 1a, 1b, 2 und 3 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes

Das Gesetz über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz – Bgld. LRHG), LGBL. Nr. 23/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 77/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; dem § 2 Abs. 1 werden folgende Z 9 bis 16 angefügt:

- „9. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern;
10. die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern bestellt sind;
11. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern finanzielle Anteile zu mehr als 25% zustehen oder die eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
12. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern;
13. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern;
14. die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern bestellt sind;
15. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern finanzielle Anteile zu mehr als 25% zustehen oder die eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
16. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern.“

2. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Landes-Rechnungshof soll zum Zweck der Vermeidung von Doppelprüfungen im Bereich der Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 9 bis 12 seine Prüfungstätigkeit mit jener des Landes im Bereich der Gebarung der Gemeinden (Art. 119a Abs. 2 B-VG) abstimmen. Bürgermeister der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern haben dem Landes-Rechnungshof auf sein Ersuchen ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu übermitteln.“

3. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 bis Z 12 von Amts wegen (Initiativprüfung [Abs. 2]) durchzuführen.

(1b) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 bis 16

1. auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder
2. auf Beschluss des Landtages

durchzuführen. In jedem Jahr dürfen nur zwei Ersuchen gemäß Z 1 sowie zwei Anträge gemäß Z 2 gestellt werden. Ersuchen der Landesregierung gemäß Z 1 sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen. Dies gilt auch für Beschlüsse des Landtages gemäß Z 2.“

4. In § 5 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Zitat „Abs. 1 Z 1“ die Wortfolge „und Abs. 1a“ eingefügt.

5. In § 5 Abs. 2 wird nach dem siebenten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer Initiativprüfung gemäß Abs. 1a ist dieser Bericht zugleich dem Gemeinderat und dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde sowieder Landesregierung vorzulegen.“

6. In § 5 Abs. 2 vorletzter Satz wird nach der Wortfolge „voraussichtlichen Initiativprüfungen zu erstellen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wobei pro Gesetzgebungsperiode des Landtages nicht mehr als zehn Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 bis 12 vorgesehen werden dürfen,“ eingefügt.

7. In § 5 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „einer Antragsprüfung gemäß“ die Wortfolge „Abs. 1b und“ und nach der Wortfolge „gewünschten Prüfungen“ die Wortfolge „sowie im Falle einer Antragsprüfung gemäß Abs. 1b die auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen“ eingefügt.

8. In § 5 Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer Antragsprüfung gemäß Abs. 1b ist dieser Bericht zugleich dem Gemeinderat und dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde sowie der Landesregierung vorzulegen.“

9. In § 7 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Ergebnis einer durchgeführten Prüfung“ die Wortfolge „aus dem Bereich des Landes (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 5)“ eingefügt.

10. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Landes-Rechnungshof hat das vorläufige Ergebnis seiner durchgeführten Überprüfung aus dem Bereich einer Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Z 9 bis 16) dem Bürgermeister sowie der geprüften Stelle zu übersenden und die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Äußerung einzuräumen. Der Bürgermeister hat zum vorläufigen Ergebnis der durchgeführten Überprüfung Stellung zu nehmen und dem Landes-Rechnungshof die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Hat der Bürgermeister fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der Landes-Rechnungshof diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in seinen Prüfungsbericht einzuarbeiten. Die Äußerung des Bürgermeisters ist überdies dem Bericht als Beilage anzuschließen.“

11. In § 8 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Zitat „§ 5 Abs. 1 Z 1“ die Wortfolge „und Abs. 1a“ eingefügt.

12. In § 8 Abs. 1 dritter Satz wird nach der Wortfolge „der geprüften Stelle“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „sowie der Landesregierung“ durch die Wortfolge „der Landesregierung sowie im Falle einer Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 1a dem Gemeinderat und dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde“ ersetzt.

13. In § 8 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Zitat „§ 5 Abs. 1 Z 2“ die Wortfolge „und Abs. 1b“ eingefügt; in § 8 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, der Z 3 wird das Wort „und“ angefügt sowie nach der Z 3 folgende Z 4 eingefügt:

„4. im Falle einer Prüfung gemäß § 5 Abs. 1b dem Gemeinderat und dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde“

14. Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Z 8 bis 16, § 2 Abs. 2a, § 5 Abs. 1a, 1b, 2 und 4, § 7 Abs. 1 und 3 und § 8 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Das Gesetz über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbegehren (Burgenländisches Volksbegehrensgesetz), LGBl. Nr. 43/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Volksgehren kann auch von

1. mindestens zehn Gemeinden auf Grund einstimmig gefasster und übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse oder

2. mindestens 18 Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse

gestellt werden. Die Gemeinderatsbeschlüsse haben das Volksbegehren in der Form eines Gesetzesentwurfes zu enthalten.“

2. § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Volksbegehren gemäß Absatz 3 ist unzulässig, wenn der Gesetzesvorschlag mit negativen finanziellen Auswirkungen auf die Gebarung des Landes verbunden ist.“

3. § 25 erster Satz wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

4. § 25 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Bezügesetzes

Das Gesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes (Burgenländisches Bezügesetz), LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Wortlaut des § 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

2. § 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Bezüge eines Vertreters eines in Karenzurlaub befindlichen Landtagsabgeordneten (Art. 22 Abs. 5 L-VG, § 17 Abs. 4 und 5 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages).“

3. Dem bisherigen Wortlaut des § 3 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

4. § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Landtagsabgeordnete, die sich in Karenzurlaub befinden (Artikel 22 Absatz 5 L-VG; § 17 Absatz 4 und 5 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages), erhalten für diese Zeit keine Bezüge nach diesem Gesetz.“

5. Artikel IV wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 und § 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.“

Artikel 5

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel ist vom Bürgermeister vorzunehmen. Die Wahlsprengel sind fortlaufend zu nummerieren und können zusätzlich in Worten bezeichnet werden. Die Anzahl der Wahlsprengel, die Nummer und die Bezeichnung derselben sind mit der Kundmachung der Verordnung über die Wahlausschreibung (§ 1 Abs. 4) zu verlautbaren.“

2. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinden haben, um Wählern

1. die auf Grund eines Antrages gemäß § 33 Abs. 2 letzter Satz eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern und
2. die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 54 b vor dem Wahltag zu ermöglichen,

wenigstens je eine Sonderwahlbehörde zu bilden. Im Fall nach Z 1 sucht die Wahlbehörde die Wähler am Wahltag auf, im Fall nach Z 2 erfolgt die Stimmabgabe im dafür bestimmten Wahllokal. Die Festsetzung der Anzahl und die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der Sonderwahlbehörden sind vom Bürgermeister vorzunehmen und mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung (§ 1 Abs. 4) zu verlautbaren. Die Sonderwahlbehörden dürfen den örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht überschreiten.“

3. In § 33 Abs. 2 wird nach dem Wort „Sonderwahlbehörde“ die Wortfolge „gemäß § 10 Abs. 1 Z 1“ eingefügt.

4. In § 42 Abs. 3 wird nach dem Wort „Sonderwahlbehörde“ die Wortfolge „gemäß § 10 Abs. 1 Z 1“ eingefügt.

5. Nach § 42 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Gemeindevahlbehörde hat jene Wahlbehörde zu bestimmen, welcher die Wahlkuverts gemäß § 54b Abs. 4 vom Bürgermeister zu übergeben sind.“

6. In § 42 Abs. 4 wird das Wort „fünften“ durch die Ordnungsnummer „13.“ ersetzt.

7. § 46 lautet:

„§ 46

Wahlzeit

(1) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe ist so festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechts tunlichst gesichert ist. Das Ende der Wahlzeit darf am Wahltag nicht später als auf 17 Uhr festgelegt werden.

(2) Die Wahlzeit darf nicht weniger als zwei Stunden betragen. Dies gilt nicht für die Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1.

(3) Die Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 endet spätestens eine Stunde vor dem Ende der Wahlzeit der gemäß § 42 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde.

(4) Die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 hat am neunten Tag vor dem Wahltag zu erfolgen. Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass das dafür bestimmte Wahllokal durch zwei Stunden, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18 Uhr und 19 Uhr geöffnet ist.“

8. In der Überschrift zu § 54a wird nach dem Wort „Sonderwahlbehörde“ die Wortfolge „gemäß § 10 Abs. 1 Z 1“ angefügt.

9. In § 54a wird nach dem Wort „Sonderwahlbehörden“ die Wortfolge „gemäß § 10 Abs. 1 Z 1“ eingefügt.

10. Der bisherige § 54b wird zu § 54c.

11. Nach § 54a wird folgender § 54b (neu) eingefügt:

„§ 54b

Stimmabgabe vor dem Wahltag

(1) Um Personen die Ausübung des Wahlrechts vor dem Wahltag vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu ermöglichen, hat die Gemeindegewahlbehörde wenigstens eine Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 einzurichten, die für diese Personen am neunten Tag vor dem Wahltag zur Stimmabgabe zur Verfügung steht. Wahlkarten dürfen von diesen Wahlbehörden jedoch nicht entgegengenommen werden. Ebenso ist eine Stimmabgabe mit Wahlkarte nicht zulässig.

(2) Macht ein Wähler von seinem Stimmrecht vor dem Wahltag Gebrauch, so ist in das Abstimmungsverzeichnis der Name des Wählers unter fortlaufender Zahl und die fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses und in der Rubrik „Anmerkung“ die Nummer des Wahlsprengels, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler aufscheint, einzutragen. Gleichzeitig wird sein Name unter Hinzufügung des Vermerks „Vorgezogene Stimmabgabe“ in der Rubrik „Anmerkung“ im entsprechenden Wählerverzeichnis abgestrichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 48 bis 52 und 65 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit muss die Sonderwahlbehörde die Urne entleeren, die abgegebenen ungeöffneten Wahlkuverts zählen und feststellen, ob die Zahl der abgegebenen Kuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler übereinstimmt. Stimmen die Zahlen nicht überein, so muss die Tatsache und der mutmaßliche Grund dafür in der Niederschrift festgehalten werden. Die Sonderwahlbehörde hat gemäß § 65 Abs. 10 eine Niederschrift abzufassen.

(4) Anschließend hat die Sonderwahlbehörde die ungeöffneten Wahlkuverts und die Niederschrift samt Beilagen in einem Umschlag oder einer vergleichbaren Umschließung zu verpacken und zu versiegeln. Auf der Verpackung ist die Anzahl der darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben. Die Sonderwahlbehörde hat sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Wahlkuverts dem Bürgermeister zu übergeben. Die Übernahme der Unterlagen ist auf der Verpackung zu bestätigen. Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Wahlkuverts unter Verschluss verwahrt werden. Am Wahltag sind diese Unterlagen der gemäß § 42 Abs. 3a bestimmten Wahlbehörde zu Beginn der Wahlhandlung gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine Ausfertigung ist für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

12. In § 59 Abs. 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.

13. In § 65 Abs. 3 wird das Zitat „§ 54b Abs. 4“ durch das Zitat „§ 54c Abs. 4“, das Zitat „§ 54b Abs. 3 Z 1 bis 4“ jeweils durch das Zitat „§ 54c Abs. 3 Z 1 bis 4“ und das Zitat „§ 54b Abs. 3 Z 5 bis 7“ durch das Zitat „§ 54c Abs. 3 Z 5 bis 7“ ersetzt.

14. In § 65 Abs. 9 wird nach dem Wort „Sonderwahlbehörde“ jeweils die Wortfolge „gemäß § 10 Abs. 1 Z 1“ eingefügt.

15. § 65 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 hat eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 66 Abs. 1 und 2 Z 1 bis 8 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 66 Abs. 3 Z 2, 4 und 7 anzuschließen. § 66 Abs. 4 bis 6 ist anzuwenden. Die gemäß § 42 Abs. 3a bestimmte Wahlbehörde hat die Stimmzettel aus den vor dieser Sonderwahlbehörde abgegebenen Wahlkuverts ununterscheidbar in die Feststellung ihres Wahlergebnisses einzubeziehen.“

16. In § 66 Abs. 2 Z 10 wird nach dem Wort „Sonderwahlbehörde“ die Wortfolge „gemäß § 10 Abs. 1 Z 1“ eingefügt und der nach dem Wort „Stimmzettel“ befindliche Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

17. § 66 Abs. 2 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 abgegebenen Stimmzettel.“

18. In § 66 Abs. 3 Z 8 wird der nach dem Wort „Unterlagen“ befindliche Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

19. § 66 Abs. 3 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. die von der Sonderwahlbehörde gemäß § 65 Abs. 10 erster Satz verfasste Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen mit der Empfangsbestätigung gemäß § 54b Abs. 4.“

20. § 77 Abs. 3 lautet:

„(3) Das restliche der Partei zufallende Mandat ist das Vorzugsstimmenmandat. Es erhält der Wahlwerber der Wahlkreisliste,

1. dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde und
2. dessen Vorzugsstimmenzahl größer ist als die der anderen Bewerber der Wahlkreisliste seiner Partei, denen kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde.“

21. § 96 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 33 Abs. 2 § 42 Abs. 3, 3a und 4, § 46, § 54a, § 54b, § 54c, § 59 Abs. 1, § 65 Abs. 3, 9 und 10, § 66 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (im Folgenden: L-VG) wurde im Jahr 1981 als eine der modernsten und innovativsten Landesverfassungen Österreichs erlassen. Seit diesem Zeitpunkt ist das L-VG mehrfach novelliert worden, wobei grundsätzlich lediglich Änderungen der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Landesverfassungsrecht nachvollzogen wurden (vgl. etwa zuletzt die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit mit LGBl. Nr. 75/2013).

Nunmehr soll unter Beachtung der seitens der Bundesverfassung im Hinblick auf die Verfassungsautonomie der Länder gezogenen Schranken und eingeräumten Ermächtigungen eine grundlegende Reform einiger Eckpfeiler des Landesverfassungsrechts vollzogen werden. Insbesondere den Prinzipien der Sparsamkeit, Steigerung der Transparenz und demokratischer Elemente folgend sollen nachstehende – im Laufe der vergangenen Jahre kontinuierlich geäußerte – zentrale Forderungen umgesetzt werden:

- Abschaffung des Proporzsystems (vom Verhältnis- zum Mehrheitswahlrecht)
- Verkleinerung der Landesregierung
- Ausdehnung der Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofes
- Stärkung der Minderheitenrechte
- Ausweitung der Gesetzesinitiative
- Karenz für Abgeordnete
- Einführung eines 2. Wahltages
- Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes

Lösung:

Novelle des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes. Zur vollständigen Umsetzung des Reformpaketes sind des Weiteren eine Änderung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes, des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes, des Burgenländischen Bezugesgesetzes, der Landtagswahlordnung 1995 und der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages erforderlich.

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf bedarf hinsichtlich des überwiegenden Teiles der Bestimmungen gemäß Artikel 31 Abs. 2 L-VG einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Vorbemerkungen:

Seit nahezu zwei Jahrzehnten bestehen Bestrebungen nach einer grundlegenden Reform des Burgenländischen Landesverfassungsrechtes. So wurde bereits in den 1990er Jahren die Forderung nach der Änderung des Verhältniswahlsystems bei der Wahl der Landesregierung durch den Landtag (Abschaffung des Proporzsystemes) laut; zuletzt wurden dem Landtag im Jahr 2009 entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorgelegt, fanden aber nicht die erforderlichen Mehrheiten.

Nunmehr sollen einige dieser kontinuierlich bestehenden zentralen Forderungen unter Beachtung der seitens der Bundesverfassung im Hinblick auf die Verfassungsautonomie der Länder gezogenen Schranken und eingeräumten Ermächtigungen durch eine grundlegende Reform einiger Eckpfeiler des Landesverfassungsrechts umgesetzt werden. Insbesondere den Prinzipien der Sparsamkeit, Steigerung der Transparenz und demokratischer Elemente folgend sollen nachstehende – im Laufe der vergangenen Jahre kontinuierlich geäußerte – zentrale Forderungen umgesetzt werden:

- Abschaffung des Proporzsystems (vom Verhältnis- zum Mehrheitswahlrecht)
- Verkleinerung der Landesregierung
- Ausdehnung der Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofes
- Stärkung der Minderheitenrechte
- Ausweitung der Gesetzesinitiative
- Karenzregelung für Abgeordnete
- Einführung eines 2. Wahltages
- Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Abschaffung des Proporzsystems

Die österreichische Bundesverfassung räumt den Ländern hinsichtlich der Konkretisierung des Modus der Wahl der Landesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Im Landesverfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (im Folgenden: L-VG) ist diesbezüglich ein Verhältniswahlsystem verankert, welches eine proportionelle Zusammensetzung der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag bedingt.

Mit der vorliegenden Novelle soll eine Änderung des Systems der Wahl der Landesregierung vollzogen werden, so dass hinkünftig keine der zum Landtag gewählten Parteien von Verfassungswegen in der Landesregierung vertreten ist und sohin – wie auf Bundesebene – freie Koalitionsverhandlungen stattfinden können.

Des Weiteren geht mit der Abschaffung des Proporzsystemes per se eine Effektuierung der politischen Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag und damit eine Stärkung der Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle der Legislative über die Exekutive einher (vgl. Pabel, Kontrolle der Vollziehung, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder I (2009), 532f). Durch die damit verbundene Aufwertung des Landtages als direkt-demokratisch legitimierte Körperschaft soll auch eine Stärkung des demokratischen Prinzips erreicht werden.

Verkleinerung der Landesregierung

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes normiert, dass die Landesregierung aus sieben Mitgliedern bestehen muss. Vergleiche haben gezeigt, dass die Bevölkerung durch diese Zahl an Regierungsmitgliedern überproportional vertreten wird. Des Weiteren birgt eine Reduktion der Zahl der Mitglieder der Landesregierung Einsparungspotential in sich. Aus diesem Grund soll die verfassungsrechtlich verankerte Mindestgröße der Landesregierung gesenkt werden.

Ausdehnung der Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofes

Mit der Novelle des Art. 127c B-VG durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 98/2010 – mittlerweile nochmals geändert durch die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 - wurden die Landesverfassungsgesetzgeber ermächtigt, die Kompetenzen der Landesrechnungshöfe auf die Gebarungskontrolle der Gemeinden auszudehnen. Deklariertes Ziel des Bundesverfassungsgesetzgebers war es dabei, die Zuständigkeiten des Rechnungshofes des Bundes und der Landesrechnungshöfe klar voneinander abzugrenzen, um so Doppelprüfungen zu vermeiden; als Abgrenzungskriterium wurde die Einwohnerzahl der Gemeinde definiert (vgl. IA 1187/A B1gNR 24. GP 4.).

Dem Landesverfassungsgesetzgeber ist es seit der Novelle des Art. 127c B-VG durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 98/2010 sohin möglich, Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes bezüglich der Überprüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern vorzusehen, die jene des Rechnungshofes des Bundes – selbigem kommt die Kompetenz zu, Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zu überprüfen - spiegelbildlich ergänzen. In concreto sieht Art. 127c Z 2 B-VG vor, dass der Landesverfassungsgesetzgeber dem Art. 127a Abs. 1 bis 6 B-VG entsprechende Bestimmungen betreffend Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohner erlassen kann. Die Kompetenz zur Kontrolle der Gebarung von Gemeindeverbänden bleibt demgegenüber unabhängig von der Größe der verbandsangehörigen Gemeinden, von Bundesverfassungswegen dem Rechnungshof vorbehalten. Eine diesbezügliche Dispositionsmöglichkeit des Landesverfassungsgesetzgebers besteht nicht.

In der Burgenländischen Landesverfassung wurde dem Burgenländischen Landes-Rechnungshof die Kompetenz zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern noch nicht zugestanden. Dieser ist gegenwärtig lediglich ermächtigt als dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung für die Ausübung der Aufsicht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände über Auftrag der Landesregierung zu erstellen.

Mit der vorliegenden Novelle soll unter Ausschöpfung des bundesverfassungsrechtlich eingeräumten Handlungsspielraumes die Kompetenz des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes zur Gebarungsprüfung der Gemeinden als Organ des Landtages landesverfassungsrechtlich verankert werden.

Stärkung der Minderheitenrechte

Abgesehen von dem Umstand, dass mit der Abschaffung des Proporz per se eine Effektivierung der politischen Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag und damit eine Stärkung der Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle der Legislative über die Exekutive verbunden ist, werden die Kontrollrechte der Legislative über die Exekutive insofern gestärkt als hinkünftig bereits einem Viertel der Landtagsabgeordneten das Recht zukommt, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

Ausweitung der Gesetzesinitiative

Artikel 29 Abs. 1 L-VG normiert, dass Gesetzesvorschläge an den Landtag als Anträge seiner Mitglieder oder Ausschüsse, als Vorlagen der Landesregierung oder als Volksbegehren gelangen können.

Art. 30 Abs. 1 L-VG sowie § 1 des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes konkretisieren die Möglichkeit eines Volksbegehrens und sehen vor, dass das Recht zur Gesetzesinitiative zum einen 6 000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, zum anderen mindestens 10 Gemeinden auf Grund einstimmiger sowie übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse zukommt.

Mit der vorliegenden Novelle wird in Ergänzung dazu vorgesehen, dass ein Volksbegehren auch von mindestens 18 Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse gestellt werden kann, wobei in dieser Konstellation vom Erfordernis der einstimmigen Beschlussfassung im Gemeinderat Abstand genommen wird.

Karenzregelung für Abgeordnete

Landtagsabgeordneten kommt hinkünftig das Recht zu, aus bestimmten, gesetzlich definierten Gründen (Eltern- oder Pflegekarenz) gegen Entfall der Bezüge eine zeitlich befristete Karenzierung in Anspruch zu nehmen. (Zur Zulässigkeit einer solchen Regelung vgl. Bußjäger, Freistellung von Abgeordneten für Betreuungszwecke. Zeitgemäße Neuerung oder eine verpönte Form des Mandats auf Zeit? in ZParl, 1/100, 42f).

Durch diese landesverfassungsrechtliche Verankerung der Option eines zeitlich befristeten Rückzugs aus der Funktion eines Landtagsabgeordneten, soll eine Flexibilisierung der mit der Tätigkeit eines Landtagsabgeordneten verbundenen Aufgaben erzielt werden.

Einführung eines 2. Wahltages

Die Wahlbeteiligung ist auch bei Landtagswahlen rückläufig. Gaben im Jahr 1991 noch 85,46% der Wählerinnen und Wähler ihre Stimme ab, lag die Wahlbeteiligung im Jahr 2010 nur noch bei 77,30%.

Auch die Einführung der Briefwahl konnte diesen Negativtrend nicht stoppen.

Zur Erhöhung oder zumindest Stabilisierung der Wahlbeteiligung soll als zusätzliches Angebot für die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit zur Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde bereits am 9. Tag vor dem Wahltag (Schaffung eines 2. Wahltages) verankert werden.

Für die Stimmabgabe am 2. Wahltag muss in jeder Gemeinde zumindest ein Wahllokal zur Verfügung stehen, wobei die Stimmabgabe durch zwei Stunden – jedenfalls aber zwischen 18 und 19 Uhr – möglich sein muss.

Senkung der Hürde für die Erlangung eines Vorzugsstimmenmandates

Die Erlangung eines Vorzugsstimmenmandates bei der Landtagswahl soll hinkünftig erleichtert werden.

Diese Regelung und ihre Intention steht im Einklang mit der auf Bundesebene mit BGBl. I. Nr. 66/2013 erfolgten Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1992, mit der die Vorzugsstimmen-Schwellenwerte, die für eine Umreihung innerhalb der jeweiligen Parteiliste überschritten werden müssen, im ersten und zweiten Ermittlungsverfahren deutlich herabgesenkt wurden.

Ebenso wurde im Vorfeld der Europawahl 2014 die Europawahlordnung mit BGBl. I Nr. 9/2014 dahingehend geändert als zur Erreichung einer verbesserten Personalisierung des Wahlrechtes für die Mitglieder des Europäischen Parlaments der Vorzugsstimmen-Schwellenwert von sieben auf fünf Prozent herabgesenkt wurde.

Gemeinsam ist den Regelungen das Bestreben zur Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes und der dadurch bewirkten Setzung eines Anreizes für die Wähler bei der Wahl eine Kandidatin oder einen Kandidaten direkt zu unterstützen.

Das angestrebte Ziel einer höheren Personalisierung des Landtagswahlrechtes soll durch die Beseitigung der bestehenden Zugangshürde – nämlich der Erreichung einer Vorzugsstimmenzahl in Höhe von mindestens 15 Prozent der auf die Partei der Kandidatin oder des Kandidaten auf der Wahlkreisliste abgegebenen Stimmen – erzielt werden. In Zukunft soll das Vorzugsstimmenmandat an jene Kandidatin oder jenen Kandidaten vergeben werden, der oder dem kein (Direkt-)Mandat nach § 77 Abs. 1 LTWO 1995 zugewiesen wurde und die oder der unter den verbliebenen noch nicht mit einem Mandat ausgestatteten Kandidatinnen und Kandidaten die höchste Vorzugsstimmenzahl erzielt hat.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes)

Zu Art. 12 Abs. 2 L-VG

Art. 100 Abs. 2 B-VG normiert für den Fall der Auflösung des Landtages auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundespräsidenten, dass binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben und die Einberufung des neugewählten Landtag binnen vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen hat. Demgegenüber bestehen für die anderen Konstellationen des Endes einer Gesetzgebungsperiode (Zeitablauf [vgl. Art. 12 Abs. 1 L-VG] oder Auflösung durch Gesetzesbeschluss des Landtages [vgl. Art. 13 L-VG]) keine zwingenden bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Einberufung des neu gewählten Landtages. Die Frist zur Abhaltung der ersten Sitzung des neuen Landtages soll daher in diesen Fällen auf acht Wochen erstreckt werden.

Zu Art. 22 Abs. 5 L-VG

Landtagsabgeordneten kommt hinkünftig das Recht zu, aus bestimmten, gesetzlich definierten Gründen (Eltern- oder Pflegekarenz) gegen Entfall der Bezüge eine zeitlich befristete Karenzierung (mindestens drei Monate, maximal ein Jahr) in Anspruch zu nehmen. Die näheren Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

Zu Art. 30 Abs. 1 L-VG

Das Recht zur Gesetzesinitiative durch ein Volksbegehren wird insofern ausgeweitet, als hinkünftig auch mindestens 18 Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse einen Gesetzesantrag einbringen können (vgl. Art. 30 Abs. 1 Z 3). Die betreffenden Gemeinderatsbeschlüsse der mindestens 18 Gemeinden müssen dabei zwar inhaltsgleich (sohin übereinstimmend) sein, nicht aber einstimmig gefasst werden. Darin ist auch die wesentliche Divergenz zu Art. 30 Abs. 1 Z 2 gelegen.

Zu Art. 46 Abs. 1a L-VG

Die Kontrollrechte des Landtages werden insofern ausgebaut, als Untersuchungsausschüsse des Landtages hinkünftig nicht nur mit Beschluss eingesetzt werden können, sondern auch auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Landtagsabgeordneten.

Zu Art. 53 L-VG

Mit der vorliegenden Novelle wird eine Änderung des Modus der Wahl der Landesregierung (Abschaffung des Proporz) vollzogen.

Zu Art. 53 Abs. 1 L-VG

Auf Grund der Abkehr vom Verhältniswahlssystem und dem damit verbundenen Erfordernis des Führens von Koalitionsverhandlungen zur Regierungsbildung normiert Art. 53 L-VG zur Wahrung der erforderlichen Flexibilität keine Frist, innerhalb welcher die Landesregierung zwingend zu wählen ist (nach der geltenden Fassung des Art. 53 L-VG hat die Wahl der Landesregierung zwingend in der ersten Sitzung des Landtages zu erfolgen). Demgegenüber wird in Art. 53 Abs. 1 L-VG der frühestmögliche Zeitpunkt für die Wahl der Landesregierung definiert: so hat diese erst nach der Wahl der Präsidenten des neuen Landtages - und damit einhergehend auch nach der Wahl der Schriftführer und Ordner des Landtages, die im Anschluss an die Wahl der Präsidenten vorzunehmen ist (vgl. Art. 15 L-VG sowie § 5 und 15 der Geschäftsordnung des Landtages) - sohin nach der Konstituierung des neu gewählten Landtages - zu erfolgen. Mit der Erstreckung der Frist für die Abhaltung der ersten Sitzung des neu gewählten Landtages von vier auf acht Wochen (vgl. Art. 12 Abs. 2 L-VG) bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Wahl der Landesregierung idealtypischer Weise in der ersten Sitzung des Landtages erfolgen soll.

Zu Art. 53 Abs. 2 L-VG

Art. 53 Abs. 2 L-VG legt fest, dass - wie auf Bundesebene - von Verfassungswegen vorerst jene Partei zur Führung von Koalitionsverhandlungen berufen ist, welche bei der Wahl des Landtages die größte Zahl an Stimmen erhalten hat und daher über die stärkste demokratische Legitimation verfügt.

Zu Art. 53 Abs. 3 L-VG

Art. 53 Abs. 3 normiert zum einen, dass die Wahl der Landesregierung in einem Wahlgang zu erfolgen hat, zum anderen definiert er - in Zusammenschau mit Art. 53 Abs. 4 - die formellen Voraussetzungen für einen gültigen Wahlvorschlag.

Mit der in Art. 53 Abs. 3 erster Satz getroffenen Festlegung, dass die Wahl der Landesregierung in einem Wahlgang zu erfolgen hat, bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Landtag ein ihm vorgeschlagenes Regierungskollegium lediglich in seiner Gesamtheit wählen bzw. ablehnen kann; die Ablehnung bzw. Wahl lediglich einzelner Mitglieder des vorgeschlagenen Regierungskollegiums ist ihm demgegenüber nicht möglich. Die Wahl der Landesregierung erfolgt mittels Stimmzettel (vgl. Art. 53 Abs. 8 iVm § 74 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages), auf welchen das Regierungskollegium sowie die Wortfolge „ja“ und „nein“ abzudrucken sind.

Dieser Wille des Gesetzgebers spiegelt sich auch in den mit Art. 53 Abs. 3 erster Satz korrespondierenden Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen eines gültigen Wahlvorschlages (vgl. Art. 53 Abs. 3 letzter Satz) wieder. So hat ein Wahlvorschlag zum einen so viele Personen zu umfassen, wie die Landesregierung Mitglieder hat, zum anderen einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes und einen weiteren Kandidaten für das Amt des Landeshauptmann-Stellvertreters auszuweisen, maW: ein gültiger Wahlvorschlag kann nur hinsichtlich des gesamten, zu wählenden Regierungskollegiums erstattet werden. Wahlvorschläge, die keine hinreichende Personenanzahl umfassen (zB Wahlvorschlag lediglich hinsichtlich drei der fünf zu wählenden Regierungsmitglieder) oder von der Ausweisung eines Kandidaten als Landeshauptmann und eines weiteren Kandidaten als Landeshauptmann-Stellvertreter Abstand nehmen, sind unbeachtlich.

Zu Art. 53 Abs. 4 L-VG

Art. 53 Abs. 4 normiert zum einen die Einbringung der Wahlvorschläge, zum anderen definiert er weitere formelle Voraussetzungen für einen gültigen Wahlvorschlag.

So muss ein Wahlvorschlag, um Gültigkeit zu erlangen, von mindestens einem Drittel der Landtagsabgeordneten unterfertigt sein, wobei die zeitgleiche Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge durch einen Landtagsabgeordneten nicht zulässig ist. Unterfertigt ein Landtagsabgeordneter mehrere Wahlvorschläge, so gilt nur jener Wahlvorschlag als von ihm unterstützt, der zuerst im Wege der Landtagsdirektion eingebracht wird.

Des Weiteren legt Art. 53 Abs. 4 fest, dass Wahlvorschläge, die nicht mindestens 48 Stunden vor einer Landtagsitzung im Wege der Landtagsdirektion schriftlich eingebracht werden, unbeachtlich sind.

Zu Art. 53 Abs. 5 und 6 L-VG

Art. 53 Abs. 5 erster Satz normiert, dass jeder der gültigen, eingebrachten Wahlvorschläge einer gesonderten Abstimmung (dh zeitlich aufeinanderfolgend und nicht in einem; des Weiteren gesonderter Stimmzettel für jeden Wahlvorschlag) zu unterziehen ist. Vor dem Hintergrund, dass die nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärkste Partei über die größte demokratische Legitimation verfügt, hat – sofern ein solcher vorliegt - ein Wahlvorschlag dieser Partei als erster zur Abstimmung zu gelangen.

Erlangt ein zur Abstimmung gelangter Wahlvorschlag die erforderliche Zustimmung, hat die Abstimmung über weitere bereits eingebrachte Wahlvorschläge zu unterbleiben.

Zu Art. 53 Abs. 7 und 8 L-VG

Art. 53 Abs. 7 definiert das für die Wahl der Landesregierung erforderliche Präsenz- und Konsensquorum. So ist für die Wahl der Landesregierung die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Art. 53 Abs. 7 letzter Satz bringt für den Fall, dass keiner der eingebrachten Wahlvorschläge die erforderliche Mehrheit erlangt, einerseits die Selbstverständlichkeit, dass, neuerliche Parteienverhandlungen zu führen sind, andererseits die Unanwendbarkeit des § 75 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, zum Ausdruck.

Hinsichtlich der näheren Regelungen für den Wahlvorgang ist die Geschäftsordnung des Landtages (vgl. § 74 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages) maßgeblich.

Zu Art. 55 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 58 Abs. 2 L-VG

Die Abschaffung des Proporz und die damit einhergehende Änderung des Modus der Wahl der Landesregierung erfordern die Adaptierung der Bestimmungen über die Vertretung der Mitglieder der Landesregierung sowie der Übergangsregierung. So hat die Wahl eines Ersatzmitgliedes der Landesregierung sowie der Übergangsregierung entsprechend den in Art. 53 verankerten Grundsätzen der Wahl der Landesregierung zu erfolgen.

Zu Art. 56 Abs. 3, 4 und 5 L-VG

Ebenso wie ein Drittel der Landtagsabgeordneten einen Wahlvorschlag für die Wahl der Landesregierung einbringen kann, soll einem Drittel der Landtagsabgeordneten auch das Recht zukommen, einen Misstrauensantrag zu stellen.

Zu Artikel 74 Abs. 1 L-VG

Art. 74 Abs. 1 L-VG enthält zum einen die landesverfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für den Bestand des Landes-Rechnungshofes (vgl. IA 18/149 BlgLT 224 18.GP), zum anderen zeichnet er den sachlichen Zuständigkeitsbereich des selbigen vor. Auf Grund der Ausdehnung der Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofes auf Gemeinden ist daher der in Art. 74 Abs. 1 erster Satz L-VG skizzierte, sachliche Zuständigkeitsbereich des Landes-Rechnungshofes auszuweiten. Auch wird eine Klarstellung hinsichtlich der bereits in der geltenden Fassung des Art. 74 L-VG enthaltenen Kompetenzen des Landes-Rechnungshofes (vgl. insb. Art. 74 Abs. 2 Z 2 bis 4 L-VG sowie Art. 74 Abs. 4 L-VG) zur Prüfung der Gebarung weiterer, (landesverfassungs-)gesetzlich festgelegter Rechtsträger getroffen.

Zu Artikel 74 Abs. 2 L-VG

Zu Artikel 74 Abs. 2 Z 9 bis Z 12 L-VG

Art. 127c Z 2 B-VG ermächtigt den Landesverfassungsgesetzgeber die Kompetenzen des Landes-Rechnungshofes durch dem Art. 127a Abs. 1 bis 6 B-VG entsprechende Bestimmungen betreffend Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern auszudehnen.

Die Novellierung des Artikel 74 Abs. 2 L-VG enthält - hinsichtlich der Aufgaben des Landes-Rechnungshofes - die im Hinblick auf die Wahrnehmung der Ermächtigung des Art. 127c Z 2 erforderlichen Adaptierungen.

Z 9 und Z 10 des Artikel 74 Abs. 2 L-VG entsprechen spiegelbildlich dem Art. 127a Abs. 1 B-VG, wobei Z 10 explizit auf das Abgrenzungskriterium der Einwohnerzahl Bezug nimmt.

Art. 74 Abs. 2 Z 11 entspricht spiegelbildlich Art. 127a Abs. 3 B-VG, Art. 74 Abs. 2 Z 12 entspricht spiegelbildlich Art. 127a Abs. 4 B-VG.

Zu Artikel 74 Abs. 2 Z 13 bis Z 16 L-VG

Die Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich des Rechnungshofes des Bundes.

Art. 127c Z 3 B-VG ermächtigt den Landesverfassungsgesetzgeber jedoch den Landes-Rechnungshof unter exakt definierten Voraussetzungen (vgl. Art. 127c Z 3 iVm Art. 127a Abs. 7 und 8) - analog der Zuständigkeit des Rechnungshofes des Bundes zur Gebarungsprüfung von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern - zur Prüfung der Gebarung bestimmter Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zu berufen.

Um eine punktuelle Flexibilisierung der Gebarungsprüfung zu erzielen, wird dieser dem Landesverfassungsgesetzgeber bundesverfassungsrechtlich eingeräumten Handlungsspielraum ausgeschöpft und der Landes-Rechnungshof ermächtigt, auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder Antrag des Landtages Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zu prüfen.

Z 13 und Z 14 des Artikel 74 Abs. 2 L-VG entsprechen spiegelbildlich dem Art. 127c Z 3 iVm Art. 127a Abs. 1, wobei Z 14 explizit auf das Abgrenzungskriterium der Einwohnerzahl Bezug nimmt.

Art. 74 Abs. 2 Z 15 entspricht spiegelbildlich dem Art. 127c Z 3 iVm Art. 127a Abs. 3, Art. 74 Abs. 2 Z 16 entspricht spiegelbildlich dem Art. 127c Z 3 iVm Art. 127a Abs. 4.

Zu Artikel 74a Abs. 1a L-VG

Die Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofes betreffend Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (vgl. Art. 74 Abs. 2 Z 9 bis 12 L-VG) ist von diesem von Amts wegen wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes zur Durchführung von Initiativprüfungen wird daher auf die Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern ausgedehnt.

Die Möglichkeit einer Antragsprüfung kann landesverfassungsgesetzlich nicht verankert werden, da Art. 127c Z 2 B-VG dem Landesverfassungsgesetzgeber nur die Ermächtigung einräumt, dem Art. 127a Abs. 1 bis 6 B-VG entsprechende Bestimmungen zu erlassen, diese bundesverfassungsrechtlichen Normen aber - anders als Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG - keine Antragsrechte der Landesregierung oder des Landtages vorsehen.

Zu Artikel 74a Abs. 1b L-VG

Art. 127c Z 3 B-VG ermächtigt den Landesverfassungsgesetzgeber dem Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG entsprechende Bestimmungen betreffend Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zu erlassen. Die in Art. 74a Abs. 1b L-VG verankerten Antragsrechte des Landtages und der Landesregierung auf Durchführung einer Gebarungsprüfung bestimmter Gemeinden bei Vorliegen auffälliger Entwicklungen bei Schulden oder Haftungen entsprechen spiegelbildlich den bundesverfassungsrechtlichen Regelungen für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (vgl. Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG).

In Entsprechung der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 127a Abs. 7 dritter Satz und Art. 127a Abs. 8 dritter Satz) ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Antragsrechte (jeweils 2 Anträge pro Jahr) verankert.

Initiativprüfungen des Landes-Rechnungshofes in diesem Kompetenzbereich sind – vor dem Hintergrund der diesbezüglich fehlenden bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung - nicht zulässig.

Zu Artikel 74a Abs. 2 und 3 L-VG

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um auf Grund der Ausweitung der Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofes auf Gemeinden erforderliche Adaptierungen. Im Vordergrund stehen dabei notwendige Anpassungen im Bereich der Berichtspflichten (vgl. Art. 127a Abs. 6 B-VG).

Für den Bereich der von Amts wegen durchgeführten Prüfungen wird durch die Novellierung des Art. 74a Abs. 2 erster und zweiter Satz sichergestellt, dass – wie in Art. 127a Abs. 6 vorgesehen – der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde und die Landesregierung über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung informiert werden. Für den Bereich der Antragsprüfungen erfolgt dies durch die Novellierung des Art. 74a Abs. 3.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes)

Zu § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG

Zu § 2 Abs. 1 Z 9 bis 12 Bgld. LRHG

Art. 127c Z 2 B-VG ermächtigt den Landesverfassungsgesetzgeber die Kompetenzen des Landes-Rechnungshofes durch dem Art. 127a Abs. 1 bis 6 B-VG entsprechende Bestimmungen betreffend Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern auszudehnen. Von dieser Kompetenz wird vom Landesverfassungsgesetzgeber durch die Novellierung des Art. 74 Abs. 2 L-VG Gebrauch gemacht.

Die Novellierung des § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG (Einfügung der Z 9 bis 12) enthält – in einfachgesetzlicher Umsetzung des Art. 74 Abs. 2 L-VG - die im Hinblick auf die Wahrnehmung der Ermächtigung des Art. 127c Z 2 erforderlichen Adaptierungen hinsichtlich der Aufgaben des Landes-Rechnungshofes.

Zu § 2 Abs. 1 Z 13 bis 16 Bgld. LRHG

Die Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich des Rechnungshofes des Bundes.

Art. 127c Z 3 B-VG ermächtigt den Landesverfassungsgesetzgeber jedoch den Landes-Rechnungshof unter exakt definierten Voraussetzungen (vgl. Art. 127c Z 3 iVm Art. 127a Abs. 7 und 8) - analog der Zuständigkeit des Rechnungshofes des Bundes zur Gebarungsprüfung von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern - zur Prüfung der Gebarung bestimmter Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zu berufen.

Um eine punktuelle Flexibilisierung der Gebarungsprüfung zu erzielen, wird dieser dem Landesverfassungsgesetzgeber bundesverfassungsrechtlich eingeräumten Handlungsspielraum durch eine Novellierung des Art. 74 Abs. 2 L-VG ausgeschöpft und der Landes-Rechnungshof ermächtigt, auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder Antrag des Landtages Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zu prüfen.

Diese landesverfassungsrechtliche Änderung wird in § 2 Abs. 1 Z 13 bis 16 einfachgesetzlich nachvollzogen.

Zu § 2 Abs. 2a Bgl. LRHG

Da die Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofes hinkünftig neben der Kompetenz des Landes zur Gebarungsprüfung der Gemeinden (vgl. Art. 119a Abs. 2 B-VG) besteht, soll der Landes-Rechnungshof zur Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüftätigkeit mit jener des Landes abstimmen. Durch diese Koordinierung der Gebarungsprüfung kann auch auf eine sinnvolle Verteilung der Prüfungen geachtet werden.

Mit § 2 Abs. 2a letzter Satz wird den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 127a Abs. 2 B-VG entsprochen.

Zu § 5 Abs. 1a Bgl. LRHG

Die Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofes betreffend Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (vgl. § 2 Abs. 1 Z 9 bis 12) ist von diesem von Amts wegen wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes zur Durchführung von Initiativprüfungen wird daher auf die Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern ausgedehnt.

Die Möglichkeit einer Antragsprüfung kann landesrechtlich nicht verankert werden, da Art. 127c Z 2 B-VG dem Landesverfassungsgesetzgeber nur die Ermächtigung einräumt, dem Art. 127a Abs. 1 bis 6 B-VG entsprechende Bestimmungen zu erlassen, diese bundesverfassungsrechtlichen Normen aber - anders als Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG - keine Antragsrechte der Landesregierung oder des Landtages vorsehen.

Zu § 5 Abs. 1b Bgl. LRHG

Art. 127c Z 3 B-VG ermächtigt den Landesverfassungsgesetzgeber dem Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG entsprechende Bestimmungen betreffend Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohner zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung hat der Landesverfassungsgesetzgeber in Art. 74a Abs. 1b L-VG Gebrauch gemacht und Antragsrechte des Landtages und der Landesregierung auf Durchführung einer Gebarungsprüfung bestimmter Gemeinden bei Vorliegen auffälliger Entwicklungen bei Schulden oder Haftungen spiegelbildlich den bundesverfassungsrechtlichen Regelungen für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (vgl. Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG) verankert. Diese landesverfassungsrechtliche Norm wird in § 5 Abs. 1b Bgl. LRHG einfachgesetzlich nachvollzogen.

Initiativprüfungen des Landes-Rechnungshofes in diesem Kompetenzbereich sind nicht zulässig.

Zu § 5 Abs. 2 und 4 sowie § 8 Abs. 1 und 2 Bgl. LRHG

Art. 127a Abs. 6 sieht vor, dass der Rechnungshof dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde sowie der Landesregierung über seine Prüfung zu berichten hat. Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 erster Satz, Einfügung des § 5 Abs. 2 achter Satz sowie der Novellierung des § 8 Abs. 1 werden - im Hinblick auf Initiativprüfungen - die erforderlichen Anpassungen hinsichtlich der Berichtspflichten vollzogen.

Selbiges gilt - im Hinblick auf Antragsprüfungen - für § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 2.

In § 5 Abs. 4 wird darüber hinaus klargestellt, dass ein Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 1b auch eine Darlegung der auffälligen Entwicklungen bei Schulden oder Haftungen zu umfassen hat.

Zu § 5 Abs. 2 vorletzter Satz Bgl. LRHG

Da die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes zur Gebarungsprüfung der Gemeinden zu seinen bereits bestehenden Kompetenzen hinzutritt, soll die Zahl der zulässigen Initiativprüfungen begrenzt werden. Dadurch soll zugleich sichergestellt werden, dass der Landes-Rechnungshof trotz Kompetenzausweitung mit seinen derzeit bereits bestehenden Ressourcen das Auslangen findet, und allfälligen Mehrkosten für das Land entgegnet werden.

Zu § 7 Abs. 3 Bgld. LRHG

Mit dieser Bestimmung soll den Anforderungen des Art. 127a Abs. 5 B-VG entsprochen werden.

Darüber hinaus wird – wie bei Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes – auch der geprüften Stelle das vorläufige Prüfergebnis übermittelt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes)

Zu § 1 Abs. 3 Burgenländisches Volksbegehrensgesetz

Die durch die Novellierung des Art. 30 Abs. 1 L-VG erfolgende Ausweitung der Möglichkeit der Gesetzesinitiative durch ein Volksbegehren (hinkünftig kommt auch mindestens 18 Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse das Recht zur Gesetzesinitiative zu) ist einfachgesetzlich durch die Adaptierung des § 1 Abs. 3 des Burgenländischen Volksbegehrensgesetz nachzuvollziehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Bezügegesetzes)

Zu § 1 und § 3 des Burgenländischen Bezügegesetzes

Art. 22 Abs. 5 L-VG sieht vor, dass Landtagsabgeordneten das Recht zukommt, aus bestimmten, gesetzlich definierten Gründen (vgl. § 17 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages: Eltern- oder Pflegekarenz) gegen Entfall der Bezüge eine zeitlich befristete Karenzierung in Anspruch zu nehmen.

Da diese Karenzierung zum einen für den karenzierten Landtagsabgeordneten mit einem Entfall der Bezüge verbunden ist, zum anderen dem Vertreter des Landtagsabgeordneten für die Dauer der Karenzierung (Vertretung) ein Anspruch auf den Bezug zukommt, ist das Bezügegesetz diesbezüglich anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Landtagswahlordnung 1995)

Zu Z 1 bis Z 18

Diese Novellierungsanordnungen enthalten die im Hinblick auf die Einführung eine 2. Wahltages erforderlichen Adaptierungen.

Zu § 77 Abs. 3

In Zukunft soll das Vorzugsstimmenmandat an jene Kandidatin oder Kandidaten vergeben werden, der oder dem kein Mandat nach § 77 Abs. 1 zugewiesen wurde und die oder der unter den verbliebenen noch nicht mit einem Mandat ausgestatteten Kandidatinnen und Kandidaten die höchste Vorzugsstimmenzahl erzielt hat.